

## Durchführungsbestimmungen

### 1. Allgemeine Akkreditierung

Die Akkreditierung gemäß § 4 der Fortbildungsordnung der PKSH erfolgt durch Überprüfung folgender Kriterien:

#### 1.1 Inhalt der Fortbildungsveranstaltung

Akkreditiert werden können Fortbildungsveranstaltungen zu Themenbereichen, die für eine Berufsausübung als PsychotherapeutIn im weitesten Sinne relevant sind. Als relevante Themenbereiche sind insbesondere anzusehen:

- a) Psychotherapieverfahren und -methoden und psychotherapeutische Interventionsstrategien,
- b) Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von psychischen Störungen,
- c) Themen aus psychotherapierelevanten Nachbarwissenschaften (insbes. Medizin, Biologie, Pharmakologie etc.), soweit sie für die Berufsausübung inhaltlich von Bedeutung sind,
- d) Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung und
- e) Sonstige berufsrelevante Fortbildungsinhalte, wie z.B. berufs- und sozialrechtliche bzw. –politische sowie sonstige juristische Themen, Verfassen von Berichten/Gutachten, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und EDV.

#### 1.2 Standards anzuerkennender Fortbildungsinhalte

Die unter 1.1 a - d einzuordnenden Fortbildungsinhalte müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Anerkennung als wissenschaftliche(s) Verfahren / Methode durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP)  
**oder**
- b) Wissenschaftliche Begründetheit
  - **unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung**  
**oder**
  - unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse,  
**oder**
  - nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker  
**oder**
  - wegen bisher bestehender Anerkennung bei Landesärztekammern für die Anerkennung als Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum/zur Facharzt/-ärztin für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin  
**oder**
  - wegen des Vorliegens von elaborierten Krankheitslehren bzw. intrapsychischen oder interaktionellen Konflikt- oder störungsmodellen, auf welchen die psychotherapeutischen Interventionen basieren.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte (Kriterium a) oder b)) ist im Zweifel vom Fortbildungsanbieter bei Antragstellung nachzuweisen.

#### 1.3 Standards für DozentInnen

Folgende Kriterien müssen DozentInnen erfüllen:

- a) Approbation im Sinne des PsychThG oder als Arzt/Ärztin und Erfahrung (Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Fertigkeiten)  
**oder**
- b) in den Fällen 1.1 d-e und in Ausnahmefällen: Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema  
**und**
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

## **1.4 Standards für SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen**

Folgende Kriterien müssen von SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen erfüllt werden:

- a) Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in oder entsprechend weitergebildeter Arzt/Ärztin und fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung oder Approbation,
- b) psychotherapeutische Berufstätigkeit in relevantem Umfang parallel zu der supervisorischen Tätigkeit.

Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, müssen SupervisorInnen über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und -gesellschaften, sowie von Ausbildungsinstituten beauftragten oder anerkannten SupervisorInnen, LeiterInnen von Balintgruppen, IFA-Gruppen u. ä. werden auf Antrag vereinfacht anerkannt. Analoges gilt für ModeratorInnen von Qualitätszirkeln.

Die Akkreditierung von Kammermitgliedern erfolgt auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Die Anerkennung ärztlicher SupervisorInnen erfolgt nur, wenn diese Mitglieder der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind. Ihre Akkreditierung ist auf fünf Jahre zu begrenzen.

## **1.5 Standards für Intervisionsgruppen**

Beim Akkreditierungsantrag für eine Intervisionsgruppe sind neben der Sprecherin/dem Sprecher die übrigen Teilnehmer zu benennen. Änderungen der Teilnehmer und der Sprecher sind der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein mitzuteilen.

## **2. Nachweise zum Akkreditierungsantrag**

Zum Antrag sind der Veranstalter, der Titel und der Inhalt und die Referentin/der Referent der Veranstaltung anzugeben. Daneben ist der Nachweis zu führen, dass es sich um eine Veranstaltung gemäß der Kriterien der Anlage 2 der Fortbildungsordnung handelt.